

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 31. Was in diese Gemeinschaft gehöre.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

wahren Vermögens-Zustand vorausgewußt, so hätte er entweder die Ehe gar nicht eingegangen, oder doch vielleicht durch Verträge sich vorsehen. Es würde also auf diesen Fall dem Manne sogar frey stehen, seiner Frau wenn sie des doli nicht geständig wäre, den Wid zu deferiren. **) Doch muß die Wiedereinsetzung begreiflich in der rechts-erforderlichen Zeit gesucht und die Läsion bewiesen werden, und letztere non modica sein. ***)

*) L. 7. pr. D. d. dolo malo.

**) Leyser spec. 59. cor. 2.

***) L. 10. D. d. dolo malo: minima enim prætor non curat.

§. 31.

Was in diese Gemeinschaft gehöre.

In diese eheliche Güter = Gemeinschaft
nun

man kommt das ganze Vermögen der beiden Ehegatten, über das sie disponiren können, sowohl das gegenwärtige, als das zukünftige.

Lauterb. D. d. Comm. bon. conj. c. 4.
S. I.

§. 32.

Nähere Entwicklung.

In Hinsicht aber auf die Haupt-Einteilung derselben in die allgemeine und besondere, bedarf es noch einer genauern Bestimmung, welche Güter in diese oder jene gehören. Es müssen deswegen beide besonders abgehandelt werden.

§. 33.

In Hinsicht a) auf die allgemeine Gemeinschaft.

Daß bei der allgemeinen Güter-Gemein-

§ 5

schaft